

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abdruckpreis vierteljährlich M. 2.40 einschließlich des „Kultur-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

Preisprophet Nr. 110.

Nr. 41.

Sonntag, den 17. Februar

1918.

Verbot

der Belieferung des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte.

Zufolge Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern und in Berücksichtigung eines einstimmigen Beschlusses der Tagung der Gemeindevertreter des Bezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 11. Februar 1918 wird hiermit für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Folgendes bestimmt:

1. Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln auf Abschnitt CC* der Landeskartoffelkarte ist im Gebiet des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg verboten.

2. Die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Bezirks wird, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, ab 15. April 1918 allgemein in Wochenversorgung genommen.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Veräußern oder Verleihen von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20fachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (vgl. Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917).

Schwarzenberg, den 12. Februar 1918.
Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Neue Backvorschriften.

Unter Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1 bis mit 9 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 13. November 1917 — Erzgebirgischer Volksfreund vom 16. November 1917 — wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes bestimmt.

1. Bei Herstellung von Roggenbrot sind bis auf weiteres zu verwenden:
75 Teile Roggenmehl.
15 „ Weizenmehl.
10 „ Trockenkartoffelfabrikate (Kartoffelwalmehl, Kartoffelstärke).

Friskartoffeln dürfen, außer zur Streckung des für Brotgetreide selbstverfertiger hergestellten Brotes, zur Brotstreckung nicht mehr verwendet werden.

2. In 1 Pfund Roggenbrot müssen insgesamt 367,5 g Mehl (Roggen-, Weizen- und Kartoffelmehl) enthalten sein.

Vom Weltkrieg.

Brody von den Oesterreichern besetzt.

Enttüllungen aus der Versailler Konferenz.

Ueber den im gestrigen Heeresbericht bereits erwähnten Handstreich eines Matrosen-Stoßtrupps wird ausführlicher noch geschrieben:

Berlin, 15. Februar. Nach kurzem heftigen Feuerüberfall brachen Stoßtrupps eines deutschen Matrosenregimentes in eisigem Laufe über den aufgeweichten Boden hinweg überraschend in die belgischen Gräben südwestlich von Mannekenvere ein. Von zwei Seiten her rollten sie, jeden feindlichen Widerstand brechend, mit Handgranaten ein breites belgisches Grabenstück auf. Von Schulterwehr zu Schulterwehr vorgehend, trieben sie von rechts nach links die sich verzweifelt wehrende belgische Besatzung immer dichter zusammen, die in dem Handgranatenregen schwere blutige Verluste erlitt. Was nicht eiligst nach rückwärts floh, wurde gefangen genommen. Das ganze Unternehmen spielte sich mit rasender Geschwindigkeit ab. Schon nach kurzer Zeit kehrten die Matrosen mit 2 belgischen Offizieren, 26 Mann, zahlreichen Beuteständen und wichtigen Erkundungsergebnissen in ihre Ausgangsstellung zurück.

Der österreichisch-ungarische

Generalstabsbericht beschränkt sich auf die bereits feststehenden 3 Worte, dagegen wird in einer weiteren Meldung die Wiederbesetzung von Brody bekannt gegeben:

Wien, 15. Februar. Amtlich wird verlautbart:

Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 14. Februar. Gemäß Artikel 2 Absatz b des mit der Ukraine abgeschlossenen Vertrages, welcher den status quo ante der zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland befindlichen Provinzen wieder herstellt, sind gestern unsere Truppen in Brody eingezogen. Durch diese friedliche Besetzung Brodys ist die letzte größere Stadt in Ogalitzien wieder in österreichisch-ungarischen Händen.

Das Verhalten der Petersburger Regierung uns gegenüber ist nach wie vor, gelinde ausgedrückt, nichts weniger wie einwandfrei, so daß man sich ernstlich mit dem Gedanken der Abberufung der deutschen Kommission in Petersburg beschäftigt.

Berlin, 15. Februar. Die Tätigkeit der nach Petersburg entsandten deutschen Kommission stößt in der letzten Zeit auf immer größere Schwierigkeiten. Unterredungen mit den maßgebenden Persönlichkeiten, ohne die nach Lage der derzeitigen Verhältnisse in Petersburg ein Fortgang der Verhandlungen nicht zu erzielen ist, werden den Mitgliedern der deutschen Kommission dadurch unmöglich gemacht, daß die russischen Volkskommissare, insbesondere Lenin und Trotski, ander. dringende Geschäfte vorschlagen. Bald ergeben sich diese, bald jene Gründe für die Verzögerung der Verhandlungen. Nachdem sich nun in den letzten Tagen auch noch der schwerwiegende Fall ereignet hat, daß in einer die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen betreffenden Angelegenheit die russische Regierung eine von ihr gegebene Zusage im

nächsten Tage wieder zurückgenommen hat, entsteht ernstlich die Frage, ob die weitere Anwesenheit der deutschen Kommission in Petersburg unter den derzeitigen Verhältnissen noch Zweck hat.

Weiter liegt eine neue Meldung über die russische Demobilisierung vor:

Berlin, 14. Februar. Der russische Oberkommandierende der West- und Südwestfront, Masnikow, hat durch Funkpruch vom 11. d. M. u. a. folgende Befehle ergeben lassen: 1. Die Demobilisierung der Armee wird schnell vor sich gehen, wobei volle Ruhe und Ordnung gewahrt werden muß. 2. Zur Durchführung der Demobilisierung sind bei den Truppenteilen besondere Organe mit Komitees und Räten an der Spitze zu bilden. 3. Parallel mit der Demobilisierung muß die Organisation der Roten Armee gehen; mehr Agitation, mehr praktisches Handeln in dieser Richtung. 4. Die Komitees, die Räte und die Verwaltungsorgane der Truppenteile müssen bis zur letzten Minute auf ihren Posten bleiben. Kameraden! Die Erfüllung dieser Bedingungen wird uns ermöglichen, die Folgen des Krieges endgültig zu liquidieren und zu einer gesunden Form des Schutzes von Volk, Land und Revolution gegen ihre Feinde überzugehen.

Die Verhältnisse in der Ukraine scheinen neueren Nachrichten zufolge doch noch nicht so geklärt zu sein, daß von geordneten Zuständen nach unermessenen Begriffen geredet werden kann. Es sind darüber heute folgende Meldungen zu verzeichnen:

Berlin, 15. Februar. Die „Germania“ erfährt von unterrichteter Seite: Ueber die Vorgänge in der Ukraine kommen noch immer keine sicheren Nachrichten zu uns. Die Lage der Rada ist durch neuere Erfolge der Bolschewisten, die Herren von Kiew zu sein scheinen, verschlechtert

Bei Herstellung von Weizenbrot sind bis auf weiteres zu verwenden:
90 Teile Weizenmehl
10 „ Trockenkartoffelfabrikate (Kartoffelwalmehl, Kartoffelstärke).

4. In 75 g Weizenbrot müssen insgesamt 56 g Mehl und zwar 50 g Weizenmehl und 6 g Kartoffelmehl enthalten sein.

5. Die Trockenkartoffelfabrikate werden auf Bestellung vom Bezirksverband Schwarzenberg nach Maßgabe des Getreidemehlverbrauchs geliefert.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund von § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

7. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Schwarzenberg, am 14. Februar 1918.
Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Zur Auszahlung kommen in der Stadtkasse

Montag, den 18. Februar 1918, vormittags 9—10 Uhr

Sonderunterstützung an bedürftige Kriegserwitwen.

Vormittags 10—11 Uhr

Rentenbeihilfen an Rentenempfänger.

Ausweisarten sind vorzulegen.

Eibenstock, den 14. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Strikarbeiten für die Heeresverwaltung.

Die noch außenstehenden Soden sind nunmehr rektlos

Dienstag, den 19. ds. Mts.,

vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Bachstr. 3, zurückzugeben. Bei Fristversäumnis erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Eibenstock, den 16. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Kohlenpreise.

Die in unserer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 unter Ziffer 2 festgesetzten Kohlenrichtpreise dürfen auch bei der Lieferung der Brennstoffe frei vor's Haus in Mengen von 12 $\frac{1}{2}$ Zentner und mehr nicht überschritten werden.

Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung bestraft.

Eibenstock, den 15. Februar 1918.

Der Stadtrat.